

**Erstattung von Leistungen der Jugendhilfe an  
unbegleitete Minderjährige, die Jahre 1996 – 1998  
und 2001 betreffend**  
**Verwaltungsstreitsache Landeshauptstadt  
München gegen Freistaat Bayern**  
**Abschluss eines Vergleichs vor dem Bayerischen  
Verwaltungsgericht München**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03953**

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2015 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Vorliegend geht es um eine seit Jahren zwischen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt, und dem Freistaat Bayern streitige Rückerstattung von Kostenerstattungen für unbegleitete Minderjährige für den Zeitraum 1996 bis 1998 und aus dem Jahre 2001.

Die Landeshauptstadt München erhob mit Schriftsatz vom 28.12.2006 beim Verwaltungsgericht München Klage gegen den Freistaat Bayern mit dem Antrag: „Es wird festgestellt, dass der vom Beklagten vorgenommene Einbehalt an die Klägerin gezahlter Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 170.068,42 Euro für die Jahre 1996 – 1998 sowie in Höhe von 117.171,78 Euro für das Jahr 2001 rechtswidrig ist“.

**1. Hintergrund und Vorgeschichte der Klage**

Der Freistaat Bayern ist Kostenträger für die von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe veranlassten Jugendhilfemaßnahmen an unbegleitete Minderjährige. Rechtsgrundlage hierfür sind heute Art. 7 und Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG). Diese Rechtsgrundlage gilt jedoch erst seit dem 01.07.2002. Im Zeitraum zuvor basierte die Erstattung der Kosten auf einer Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) vom 02.02.1993. Diese Grundlage für die Erstattungsleistungen in den Jahren 1990 und folgende wurde jedoch vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt München in einem Bericht aus dem Jahr 2001 sowie bereits während der laufenden Prüfungen in den Jahren zuvor kritisiert, so dass die Regierung von Oberbayern gehalten war, sämtliche Erstattungsleistungen genau zu prüfen und gegebenenfalls abzulehnen. Vorübergehend waren auch Vorschusszahlungen in Absprache mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt eingestellt worden.

### **1.1 Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung**

Wie oben einleitend geschildert, ist der Kostenerstattungsanspruch der Landeshauptstadt München als örtlicher Jugendhilfeträgerin in Art. 7 und 8 AufnG seit dem 01.07.2002 gesetzlich geregelt.

Bis zum 30.06.2002 existierte für diese Kostenerstattung keine ausdrückliche Rechtsgrundlage (s.o.). Der Freistaat Bayern trat hier dennoch in analoger Anwendung des Art. 4 des Asylaufnahmegesetzes (AsylaufnG) ein.

### **1.2 Schwierigkeiten im Abrechnungsverfahren**

Schwierigkeiten im Abrechnungsverfahren zwischen dem Stadtjugendamt und der im Vollzug zuständigen Regierung von Oberbayern ergaben sich anlässlich des Berichtes des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes aus dem Jahre 2000. Darin wurde eine Reihe von Einzelfällen aus den Jahren 1997 bis 1998 anhand der bei der Regierung von Oberbayern vorhandenen Unterlagen beanstandet.

Die Regierung von Oberbayern weigerte sich daraufhin zunächst, überhaupt noch Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach dem Asylaufnahmegesetz zu erstatten. Die Frage einer weiteren Erstattung entstandener Jugendhilfekosten durch den Freistaat Bayern wurde dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Klärung vorgelegt. Diese erfolgte Anfang 2001 im Hinblick auf die geplante, oben zitierte Gesetzesänderung zu Gunsten weiterer Kostenerstattung.

In Folge des Rechnungsprüfungsberichts kürzte die Regierung von Oberbayern die von der Landeshauptstadt München beantragten Erstattungsleistungen und verwies bezüglich der jeweils erstattungsfähigen Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf ein entsprechendes ministerielles Rundschreiben (Rundschreiben des StMAS vom 02.02.1993).

Auf Arbeitsebene fanden in den Jahren 2002 bis 2004 mehrere Besprechungsrunden zwischen der Regierung von Oberbayern und dem Stadtjugendamt unter Mitwirkung des zuständigen Vertreters des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes statt, um die Abrechnungsmodalitäten sowohl formell als auch materiell zu klären. Dabei ging es zum einen um die zurückliegenden Erstattungszeiträume seit 1996 unter Berücksichtigung der im Rechnungsprüfungsbericht aufgeworfenen Grundsatzfragen sowie um die Umsetzung der mit Art. 7, 8 AufnG neuen gesetzlichen Regelung.

### **1.3 Stundungsvereinbarung / Verjährungsverzicht**

Um eine rückwirkende Überprüfung und gegebenenfalls Nachberechnung der bereits geltend gemachten Erstattungsansprüche der Landeshauptstadt München aus den Jahren ab 1996 sicher zu stellen, wurde seitens des Stadtjugendamts eine Stundungsvereinbarung mit der Regierung von Oberbayern getroffen.

Dem Stadtjugendamt liegt eine schriftlich bestätigte Stundung („Verjährungsverzicht“) der Regierung von Oberbayern bis zum Ablauf des Jahres 2001 vor (Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27.12.1999 und 04.01.2001). Diese Stundungsvereinbarung bzw. dieser Verzicht auf die Einrede der Verjährung wurde seitens des zuständigen Sachgebietsleiters der Regierung am 21.12.2001 bestätigt und bis 31.12.2002 verlängert. Eine weitere unbefristete Stundungszusage durch die Regierung erfolgte **telefonisch** am 19.12.2002 (hierüber gibt es einen Aktenvermerk).

In einer gemeinsamen Besprechung am 04.06.2002, in der es um die allgemeine Klärung der Abrechnungsgrundlagen ging, wurde, wie im Besprechungsprotokoll bestätigt, der Erstattungszeitraum 1996 bis 1998 ausdrücklich einem gesonderten Termin vorbehalten. Auch im Protokoll der Besprechung vom 06.05.2003, die die Abrechnung nach alter und neuer Gesetzeslage zum Gegenstand hatte, ist festgehalten, dass für die Behandlung des Zeitraums vor Januar 2002 ein gesonderter Termin vereinbart wird. In der Arbeitsbesprechung am 01.12.2004 wurde schließlich das weitere Verfahren für den Abrechnungszeitraum ab 1996 verhandelt.

Im Protokollentwurf der Regierung von Oberbayern für diese letzte Arbeitsbesprechung betonte die Regierung ihr Interesse am zügigen Abschluss noch ausstehender Abrechnungen, da wiederholte Mittelnachforderungen beim Ministerium nur noch schwer vertretbar seien. Verjährungsfristen müssten beachtet werden, so dass Anträge aus den Jahren 1996 bis 1998 nicht mehr erstattet werden könnten, wenn sie nun erstmals der Regierung von Oberbayern vorgelegt würden.

Auch das Stadtjugendamt betonte sein Interesse am zügigen Abschluss der noch ausstehenden Abrechnungen. Die von der Regierung von Oberbayern angebotene Pauschallösung, sämtliche gegenseitigen Ansprüche für den Zeitraum bis einschließlich 2001 ohne Überprüfung bzw. Nachberechnung für erledigt zu erklären, konnte das Stadtjugendamt jedoch nicht annehmen. Zum einen müssten die vom staatlichen Rechnungsprüfungsamt beanstandeten Abrechnungsfälle im Hinblick auf mögliche Nachforderungen der Landeshauptstadt überprüft werden. Zum anderen bestünden Zweifel an der Berechtigung einer Rückforderung der Regierung von Oberbayern aus Abrechnungen des Zeitraums 10/97 bis 6/98, die Seitens der Regierung von Oberbayern mit Folgezahlungen verrechnet worden sei.

Für den endgültigen Abschluss der Abrechnungen für den Zeitraum 1996 bis 1998 wurde vereinbart, anhand der Listen des staatlichen Rechnungsprüfungsamts die – größtenteils bereits abgelegten – Jugendhilfeakten der Landeshauptstadt München zu überprüfen und in einer mit der Regierung von Oberbayern abgestimmten Liste zu erfassen. Gegenstand dieser Überprüfung sollten nur die Fälle sein, die bereits in der Vergangenheit fristgerecht bei der Regierung von Oberbayern eingereicht wurden. Erstmalige Antragstellungen seien aufgrund der Verjährungsfrist ausgeschlossen. Abrechnungsfälle des Zeitraumes vor 1996 würden als verjährt angesehen und nicht mehr erstattet.

Man einigte sich darauf, dass die Landeshauptstadt München bis spätestens Ende 2005 erneut die bereits in der Vergangenheit vorgelegten und nun anhand der neuen Abrechnungskriterien überprüften Anträge für den Zeitraum 1996 bis 1998 vorlegt, so dass im Jahr 2006 ein endgültiger Abschluss der Erstattungen möglich werde. Seitens der Regierung von Oberbayern eventuell zu Unrecht ausbezahlte Gelder könnten dann mit den Forderungen der Landeshauptstadt München verrechnet werden.

Priorität vor der Nachberechnung der zurückliegenden Abrechnungszeiträume sei jedoch den aktuellen Erstattungsanträgen für den Abrechnungszeitraum 2003 einzuräumen, die bis spätestens Februar 2005 bei der Regierung eingereicht werden sollten.

#### **1.4 Streitfrage: Erlöschen gemäß Art 71 BayAGBGB**

Im März 2005 kam es zu einem gemeinsamen Gespräch zwischen der damaligen Vizepräsidentin der Regierung von Oberbayern und dem damaligen Sozialreferenten. Darin wurde die getroffene Vereinbarung, die der Regierung von Oberbayern vorliegenden Abrechnungsfälle aus den Jahren 1996 bis 1998 nach zu berechnen und ggf. auszugleichen, erstmalig in Frage gestellt. Von Seiten der Regierung von Oberbayern berief man sich auf die Einrede der Verjährung bzw. ein Erlöschen der Forderungen der Landeshauptstadt München mit Ablauf des Jahres 2002 (letztmalig schriftlich erklärter Verzicht auf die Einrede der Verjährung durch die Regierung von Oberbayern). Der Landeshauptstadt wurde eine letztmalige Gelegenheit eingeräumt, die fraglichen Erstattungsfälle bis Mitte April 2005 vorrangig aufzustellen und nach zu berechnen.

Mit Schreiben vom 16.03.2005 betonte die Regierung von Oberbayern, sie habe der Landeshauptstadt zwar freigestellt, bisher noch nicht bearbeitete Kostenerstattungsanträge aus den Jahren 1996 bis 1998 erneut vorzulegen, vermisse jedoch in dem von der Landeshauptstadt erstellten Besprechungsprotokoll

„den damaligen ausdrücklichen Hinweis auf die noch durchzuführende Prüfung, ob etwaige Ansprüche verjährt sind“. Bereits in der Besprechung am 01.12.2004 habe die Regierung von Oberbayern „deutlich erklärt, dass ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung längstens bis zum Abschluss des Jahres 2002 galt“.

Im Protokollentwurf, den die Regierung von Oberbayern selbst unmittelbar nach der Besprechung vom 01.12.2004 der Landeshauptstadt zugeleitet hat, findet sich jedoch, wie oben dargestellt, kein entsprechender Hinweis.

### **1.5 Überprüfung der Abrechnungen**

Anlässlich der Ankündigung der Regierung von Oberbayern, sich hinsichtlich der eventuell noch ausstehenden Forderungen der Landeshauptstadt auf die Einrede der Verjährung zu berufen, führte das Sachgebiet „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ des Stadtjugendamts eine kurzfristige ad hoc-Überprüfung der in Frage stehenden Kostenerstattungsforderungen durch. Überprüfungskriterien waren die in den Besprechungsprotokollen mit der Regierung von Oberbayern ausgehandelten Abrechnungskriterien sowie die ursprünglich auf die Überprüfung durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt zurückgehenden Falllisten.

Die von der Regierung von Oberbayern zur Verfügung gestellte Auflistung der von dort geflossenen Zahlungen (Vorschüsse und Nachzahlungen) seit 1996 wurden den bei der Landeshauptstadt entstandenen Kostenerstattungsforderungen sowie den im Stadtjugendamt verbuchten Zahlungseingängen gegenübergestellt.

Danach ergab sich folgendes Bild:

Die letzte unstrittige Abrechnung betrifft den Zeitraum 4/96 bis 3/97. Hier wurden sämtliche Forderungen der Landeshauptstadt München von der Regierung von Oberbayern erstattet.

In den darauffolgenden Abrechnungszeiträumen 4/97 bis 12/98 nahm die Regierung von Oberbayern Kürzungen vor und rechnete teilweise mit eigenen Rückerstattungsforderungen auf. Diese ließen sich jedoch nicht auf die jeweiligen Einzelfälle zurück beziehen, da die Zahlungsflüsse der Regierung größtenteils nur in Gesamtbeträgen nachvollzogen werden konnten. Aufgrund der Seitens der Regierung von Oberbayern vorgenommenen Aufrechnungen sind zum Teil auch die von dort angekündigten Gesamtbeträge nicht in vollem Umfang an die Stadt geflossen.

Nach einer insoweit mit den hiesigen Zahlungseingängen übereinstimmenden Aufstellung der Regierung von Oberbayern über die Abrechnung aus dem Jahr 2004 wurde zwar der gesamte Forderungsbetrag in Höhe von 5.742.430,50 € erstattet. Die

darin enthaltenen Forderungen der Landeshauptstadt für die Jahre 1996 bis 2001 wurden jedoch i.H.v. 458.924,40 € als verjährt bezeichnet. In ihrer Erstattungsbestätigung vom 08.12.2004 behielt sich die Regierung von Oberbayern zudem eine „Prüfung dieses Betrages und ggf. Rückforderung“ vor. Auch im Protokoll der Besprechung vom 17.03.2005 zwischen der damaligen Regierungsvizepräsidentin und dem damaligen Sozialreferenten beruft sich die Regierung von Oberbayern diesbezüglich auf die Einrede Verjährung.

## **2. Rechtliche Würdigung in der Klageschrift der Landeshauptstadt München**

Die Regierung von Oberbayern berief sich **erstmalig** in ihrem Schreiben vom 19.08.2005 hinsichtlich der mit der Abrechnung des Stadtjugendamts vom 22.04.2004 geltend gemachten Kostenerstattungsforderungen für die Jahre **1996 bis einschließlich 2000** auf ein **Erlöschen der Forderungen gemäß Art. 71 BayAGBGB**, hinsichtlich der Erstattungsforderung für das Jahr **2001** auf **Verfristung**.

### **2.1 Forderungen betreffend 1996 bis 1998**

Zum Zeitpunkt der Zahlung durch die Regierung von Oberbayern (Erstattungsbestätigung vom 08.12.2004) waren die Erstattungsforderungen der Landeshauptstadt München für an unbegleitete Minderjährige erbrachte Jugendhilfeleistungen aus den Jahren 1996 bis 1998 weder nach Art. 71 BayAGBGB (a.F.) erloschen noch gemäß

§ 202 BGB (a.F.) verjährt. Die Zahlung der Regierung von Oberbayern erfolgte zwar unter dem ausdrücklichen Hinweis, der Erstattungsbetrag in Höhe von 456.924,40 €, der in der Abrechnung 2002 geltend gemacht werde, müsse noch auf Verjährung geprüft werden, doch hindert dieser Vorbehalt angesichts des Bestehens der streitigen Forderung nichts an der durch die Zahlung eingetretenen Erfüllungswirkung gemäß

§ 362 BGB. Der von Seiten der Regierung von Oberbayern in Gestalt einer Verrechnung mit den laufenden Abschlagszahlungen geltend gemachten Rückforderung fehlt daher die Rechtsgrundlage.

Aufgrund der oben dargestellten, durch Protokolle, E-Mail-Verkehr und Gesprächsvermerke dokumentierten laufenden Verhandlungen mit der Regierung von Oberbayern sowie der vorausgegangenen ausdrücklichen Stundungsvereinbarungen bzw. des Verzichts auf die Einrede der Verjährung kann den Restforderungen der Stadt für die Jahre 1996 bis 1998 ein Erlöschen bzw. die Einrede der Verjährung nicht entgegengehalten werden (Art. 71 Abs. 1 u. 2 BayAGBGB i.V.m. § 202 BGB, jeweils a.F.).

Die Regierung von Oberbayern beruft sich darauf, sie habe die von ihr

zurückgeforderten Zahlungen für die Jahre 1996 bis 2001 in Höhe von 458.924,40 € unter dem Vorbehalt des Bestehens der Forderung geleistet, was Seitens der Landeshauptstadt, wie oben ausgeführt, nicht bestritten wird.

Streitig ist allerdings, ob die Erstattungsansprüche der Landeshauptstadt zum Zeitpunkt der Zahlung der Regierung von Oberbayern im Dezember 2004 noch bestanden.

Im Schreiben vom 19.08.2004 führt die Regierung von Oberbayern hierzu an, vertrauensbildende Tatbestände, aus denen eine Stundungs- oder Einredeverzichtserklärung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben abzuleiten wäre, seien Seitens der Regierung von Oberbayern nicht gesetzt worden. Im Übrigen bezögen sich die von der Landeshauptstadt vorgelegten Unterlagen schwerpunktmäßig auf die Vereinbarung eines Gesprächstermins zur Regelung der Vorgehensweise bei der Abrechnung der Kostenerstattung für die Zeit nach Inkrafttreten des Aufnahmegesetzes und auf den Vollzug von Abschlagszahlungen für die Abrechnungszeiträume 2002 und 2003. Beide Punkte seien erledigt worden. Die Verzichts- bzw. Stundungsvereinbarungen in den Schreiben vom 27.12.1999, 04.01.2001 und 28.11.2002 seien bis längstens 31.12.2002 befristet gewesen. Spätere Verzichts- bzw. Stundungsvereinbarungen seien nicht getroffen worden. Es obliege der Landeshauptstadt, ihre Kostenerstattungsansprüche rechtzeitig anzumelden und geltend zu machen, um deren Erlöschen zu verhindern. Ein Ausgleich der erloschenen Ansprüche für die Jahre 1996 bis 2000 sei nicht möglich, so dass der unter Vorbehalt geleistete Betrag zurückgefordert und mit der nächsten Vorschusszahlung verrechnet werde.

Diese Verrechnung hat die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 12.12.2005, wie angekündigt, vorgenommen. Bei Vorlage der Endabrechnung der Landeshauptstadt München für das Jahr 2005, der die Stadt zunächst die ungekürzten Vorschusszahlungen zugrunde gelegt hatte, wurde der Einbehalt seitens der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 25.08.2006 noch einmal endgültig bestätigt.

Die Regierung von Oberbayern hat – wohl, wie sie selbst einräumt, nicht zuletzt aufgrund eigener personeller Engpässe im dort zuständigen Sachgebiet – die abschließende Bearbeitung und Nachberechnung der von Seiten des Stadtjugendamts angemeldeten, noch offenen bzw. zum Teil vom staatlichen Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich einzelner Abrechnungsdaten beanstandeten Erstattungsfälle aus den Abrechnungsjahren 1996 bis 1998 im Einvernehmen mit dem Stadtjugendamt immer wieder, zuletzt bis Ende 2005, zurückgestellt. Dies ist durch gegenseitigen Schrift- und E-Mail-Verkehr, in den Akten befindliche Gesprächsnotizen sowie die Protokolle der gemeinsamen Besprechungen dokumentiert. Sie hat dadurch gegenüber der Landeshauptstadt München den Eindruck erweckt, sie werde sich hinsichtlich dieser Fälle weder auf ein Erlöschen nach Art. 71 BayAGBGB noch auf Verjährung berufen.

Im Vertrauen hierauf hatte das Stadtjugendamt die Nachberechnung der fraglichen Fälle zugunsten der im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern für vorrangig erachteten Erledigung der aktuell zur Abrechnung anstehenden Erstattungszeiträume zurückgestellt. Die Landeshauptstadt München vor diesem Hintergrund auf ihre Obliegenheit zu verweisen, Kostenerstattungsansprüche rechtzeitig – gegebenenfalls auch klageweise – geltend zu machen, um deren Erlöschen zu verhindern, erscheint aus hiesiger Sicht in erheblichem Maße treuwidrig. Verbindliche Absprachen und in protokollierten Besprechungen getroffene Vereinbarungen können nur dann Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Behörden des Freistaats Bayern und der Landeshauptstadt München sein, wenn sich die Kooperationspartner an die von ihnen gemachten Zusagen letztlich auch halten.

## **2.2 Forderungen aus dem Jahr 2001**

Hinsichtlich der Forderungen aus dem Jahr 2001 trägt die Regierung von Oberbayern vor, das Stadtjugendamt habe die in den Vereinbarungen vom 04.06.2002 und 06.05.2003 getroffenen Regelungen, wonach die Erstattungsansprüche für die Jahre 1996 bis 2001 bis längstens 01.09.2002

abzurechnen gewesen seien, nicht eingehalten. Die relevanten Ansprüche seien erst mit Antrag vom 22.04.2004 geltend gemacht worden und damit verfristet.

Diese Rechtsauffassung kann Seitens der Landeshauptstadt München nicht geteilt werden. Im Rahmen der Kostenerstattung nach Art. 7, 8 AufnG gibt es keine dem § 111 SGB X vergleichbare gesetzliche Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen. Allein das Erlöschen möglicher Ansprüche ist in Art. 71 BayAGBGB geregelt.

Die mit der Regierung von Oberbayern auf Arbeitsebene getroffenen Absprachen über die Vorlage der einschlägigen Kostenerstattungsabrechnungen dienten lediglich der Koordination der beiderseitigen Verwaltungsverfahren. Hierdurch sollte keinesfalls die Frist des Art. 71 BayAGBGB verkürzt werden. Einer Vereinbarung, die die Geltendmachung der Rechtsansprüche der Landeshauptstadt München einseitig erheblich erschwert hätte, hat und hätte die Landeshauptstadt München nie zugestimmt. Das Zugeständnis einer Abrechnung möglichst bis zum 01.09.2002 erfolgte ausschließlich in der Absicht, die noch ausstehenden Abrechnungszeiträume nunmehr zügig abzuwickeln, ohne dadurch jedoch bestehende Rechtsansprüche zu verkürzen.

Die Regierung von Oberbayern könnte sich allenfalls dann auf Verfristung berufen, wenn sie die von ihr behauptete Befristung der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen der Landeshauptstadt München durch einseitige Anordnung rechtswirksam festsetzen könnte, was jedoch nach hiesigem Rechtsverständnis nicht möglich ist.

Die Kostenerstattungsansprüche der Landeshauptstadt München aus dem Jahre 2001 waren zum Zeitpunkt der Zahlung durch die Regierung von Oberbayern im Dezember 2004 gemäß Art. 71 BayAGBGB noch keinesfalls erloschen. Der in der Erstattungsbestätigung Seitens der Regierung von Oberbayern erklärte Vorbehalt der Prüfung einer möglichen Verjährung hindert daher hier nicht die Erfüllungswirkung dieser Zahlung gem. § 362 BGB. Für die das Jahr 2001 betreffenden

Kostenerstattungsforderungen der Landeshauptstadt erfolgte die Zahlung der Regierung von Oberbayern „zur Befriedigung eines bestehenden Anspruchs“ und hat diesen auch gem. § 362 BGB befriedigt.

Für eine Rückforderung dieser Zahlung durch die Regierung von Oberbayern besteht damit keine Rechtsgrundlage.

Nach einer geringfügigen Bereinigung betrug der Gegenstandswert der Klage, der sich nach der Höhe des zu Unrecht erfolgten Einbehalts richtet, insgesamt 287.027,42 € für die Jahre 1996 bis 1998 und 2001.

Kurz vor der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München am 22.07.2015 erfolgte die Aufrechnungserklärung der Regierung von Oberbayern mit einer möglichen Rückforderung in Höhe von 1.751.907,58 Euro.

### **3. Rechtliche Würdigung ergänzend zur Klageschrift**

Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat sich der Schwerpunkt der Diskussion auf die Beurteilung der Erlöschensfrage nach Art. 71 BayAGBGB, die hier allein ausschlaggebend sein kann, verlagert. Eine Verjährung steht juristisch nicht im Raum.

### **4. Prozessverlauf mit Vorschlag Vergleich:**

Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 26.11.2008 wurde festgestellt, dass der vom Beklagten vorgenommene Einbehalt an die Klägerin gezahlter Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 170.068,42 Euro für die Jahre 1996 bis 1998 sowie in Höhe von 117.171,78 Euro für das Jahr 2001 *dem Grunde nach* rechtswidrig ist.

Die Umstellung des Klageantrags der Feststellung *dem Grunde nach* war auf Grund eines richterlichen Hinweises der 18. Kammer erfolgt (Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 25.10.2007).

Gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 26.11.2008 stellte der Beklagte Antrag auf Zulassung der Berufung mit der Begründung, die Voraussetzungen für eine allgemeine Feststellungsklage hätten nicht vorgelegen, zudem bestünde ein Verfahrensmangel insoweit, als eine umfangreiche Beweisaufnahme zur Höhe der Erstattung hätte stattfinden müssen. Des weiteren erweise sich das Urteil auch materiell-rechtlich als unrichtig.

Der BayVGH ließ die Berufung wegen Vorliegens eines Verfahrensfehlers gemäß § 124 Abs. 2 Nr.5 VwGO zu

Am 24.05.2012 erging folgendes Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs:

1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 26.11.2008 wird aufgehoben und die Streitsache wird zur anderweitigen Entscheidung an das

Verwaltungsgericht München zurückverwiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt der neuen Entscheidung vorbehalten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil wurde wie folgt begründet:

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht leidet an einem wesentlichen Mangel, weil die angegriffene Entscheidung auf Verfahrensfehlern beruht, die der Beurteilung durch das Berufungsgericht unterliegen.

Die nicht sachgerechte Auslegung des Klageantrags stellt einen Verfahrensmangel dar.

Das Verwaltungsgericht hat der Klägerin im angefochtenen Urteil mehr zugesprochen, als diese (zuletzt) begehrt hatte.

Dem geänderten Antrag folgend hätte hier das Verwaltungsgericht nach seiner Rechtsauffassung die Höhe des jeweiligen Einbehalts nicht (mehr) in den Tenor der Entscheidung mit aufnehmen dürfen.

Ein weiterer Verfahrensfehler liegt darin, dass der richterliche Hinweis des Verwaltungsgerichts, die Feststellungsklage auf den Anspruch dem Grunde nach zu beschränken, zur Unzulässigkeit der Klage führt. Das Verwaltungsgericht hat damit entgegen § 86 Abs. 3 VwGO nicht auf einen sachdienlichen Antrag hingewirkt. Zudem macht die Klärung der Frage, in welcher Höhe der jeweilige Einbehalt rechtmäßig war, eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich.

Der Senat hob deshalb das angegriffene Urteil auf und verwies das Verfahren zur Durchführung der Beweisaufnahme an das Verwaltungsgericht zurück.

Am 22.05.2015 fand die mündliche Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München statt mit zahlreichen Zeugen, die primär zu den so bezeichneten Stundungs- und Verzichtsverhandlungen im Jahr 2002 ausgesagt haben.

Die ursprünglich von der Landeshauptstadt München eingeklagten 287.240,20 Euro waren zwischenzeitlich im Vorfeld von beiden Parteien auf 287.027,42 Euro bereinigt worden.

Mit Schriftsatz vom 15.07.2015 beruft sich der Freistaat Bayern erstmals ausdrücklich darauf, dass sich in den Akten der Klägerin ein Aktenvermerk befinde, dass für den Zeitraum 4/96-3/97 sämtliche Forderungen der Landeshauptstadt München einschließlich einer Summe von 1.751.907,58 DM für „junge volljährige UF“ von Seiten der Regierung von Oberbayern erstattet worden seien. In dem Aktenvermerk werde weiter ausgeführt, dass die Erstattung in dieser Höhe ggf. von der Regierung von Oberbayern zum Gegenstand einer Rückerstattungsforderung gemacht werden könnte. Im Falle eines Rechtsstreits hinsichtlich des „Ausstands für

die Jahre 1996-1998“ sähe sich die Landeshauptstadt München angesichts der dann offenen Gesamtabrechnung für die Jahre 1996-1998 einer möglichen Rückforderung der Regierung von Oberbayern in Höhe der o.g. 1.751.907,58 DM gegenüber. Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München sei somit selbst davon ausgegangen, dass der Regierung von Oberbayern im Jahr 2005 eine aufrechenbare Gegenforderung gegen etwaige Ansprüche der Landeshauptstadt München i.H.v. 1.751.907,58 DM zustand.

Die Regierung von Oberbayern habe erstmals vom o.g. Sachverhalt durch Akteneinsicht in die vom Gericht vorgelegten Behördenunterlagen der Landeshauptstadt München vom 14.03.2007 erfahren.

Die Forderungen von Klägerin und Beklagtem aus dem Jahr 2005 seien sich jedenfalls bis zum Ablauf des Jahres 2006 aufrechenbar gegenüber gestanden.

Nach umfangreicher Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2015 weist das Bayerische Verwaltungsgericht München die Parteien auf Folgendes hin:

„Auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stellt sich die Rechtslage als hoch komplex dar.

Hinsichtlich des Jahres 2001 stellt sich die obergerichtlich – soweit ersichtlich - bisher ungeklärte Rechtsfrage, ob durch Vereinbarung von der Erlöschensfrist des Art. 71 AGBGB im Sinne einer Verkürzung abgewichen werden kann. Auch ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fraglich, ob eine solche Vereinbarung überhaupt getroffene wurde.

Ferner hat die Beweisaufnahme hinsichtlich des Zeitraums 1996 – 1998 kein eindeutiges Ergebnis gebracht. Im Gegenteil ist vielmehr die weitere Problematik aufgetreten, ob sich der bisher unstreitig erscheinende Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis Ende 2002 überhaupt auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder vielmehr nur auf Volljährige bezogen hat. Auch die Frage, ob das Erlöschen (Art. 71 AGBGB) durch andauernde Verhandlungen gehemmt war (§ 203 BGB), ob also 2002 und darüber hinaus im Sinne der letztgenannten Vorschrift weiterverhandelt wurde, kann auch nach der Zeugeneinvernahme nicht eindeutig beantwortet werden.

Für die Klägerin kommt hinzu, dass selbst für den Fall des Bestehens der Klageforderung die Aufrechnungserklärung des Beklagten im Raum steht, so dass die Klägerin im Hinblick auf diesen Aspekt auch komplett unterliegen könnte.

Das Gericht legt den Parteien daher **dringend** eine vergleichsweise Einigung nahe.

Es ergeht sodann folgender

**Beschluss:**

I. Das Gericht schlägt den Parteien zur Erledigung des Rechtsstreits gemäß § 106 Satz 2 VwGO den Abschluss folgenden

### **Vergleichs**

vor:

1. Der Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin 143.513,71 EUR bis 15.01.2016 zu bezahlen.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass damit sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten sind und der Rechtsstreit sich erledigt hat.
3. Die Parteien tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte.

...“

#### **5. Vergleichswürdigung:**

Wie bereits das Bayerische Verwaltungsgericht München in seinem Vergleichsvorschlag erwähnt, handelt es sich um ein rechtlich hoch komplexes Thema mit höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Aspekten zu Fragen, in wieweit die Erlöschensfrist des Art. 71 AGBGB zur Disposition von Verhandlungen steht.

Für die Landeshauptstadt München ist der Abschluss des Vergleiches zu befürworten, da es vor allem in der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2015 im Rahmen der Zeugeneinvernahme zu neuen, vorher noch nicht zutage getretenen bzw. diskutierten Risiken gekommen ist, die dazu führen könnten, dass die Landeshauptstadt München in diesem Rechtsstreit unterliegen könnte. Dies gilt es zu vermeiden.

Durch die Zeugeneinvernahme der damaligen Sachgebietsleiterin der Regierung von Oberbayern wurde von deren Seite zum ersten Mal darauf hingewiesen, dass der Einredeverzicht damals nur für volljährige Asylbewerber gelten sollte, und zwar nur für den Zeitraum nach 1996. Sie kann sich diesbezüglich auf schriftliche Ausführungen stützen.

Dem Zeugen der Landeshauptstadt München wird vorgehalten, er habe in seinem Schreiben vom 04.09.2002 an die Regierung von Oberbayern die Formulierung

verwendet: „Erhalten Sie nun die letzten Abrechnungen“ und „nachfolgend die endgültigen Daten“, was auf einen Abschluss der Abrechnungen schließen lasse. Der Zeuge erwidert hierauf, er habe diese Formulierungen verwendet, wenn er der Auffassung war, dass weitere Nachmeldungen nicht mehr erfolgen würden.

Zudem ist rechtlich nicht von der Hand zu weisen, dass ein mündlich bzw. fernmündlich abgegebener Verzicht auf die Einrede der Verjährung, noch dazu lediglich von einer Sachgebietsleiterin und nicht von der Behördenleitung, von zweifelhafter Bindungswirkung ist.

Darüber hinaus besteht (wie bereits durch das Bayerische Verwaltungsgericht München ausgeführt) die Gefahr des Verlusts jeglichen Anspruchs der Landeshauptstadt München durch die im Raum stehende Aufrechnungserklärung des Freistaats Bayern.

So stehen sich finanziell folgende Risiken gegenüber:

Wird der Vergleich beidseitig angenommen, erhält die Landeshauptstadt München 143.513,71 Euro, gleichzeitig verzichtet sie auf einen Anspruch in eben dieser Höhe. Bei Nichtannahme des Vergleichs droht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit der gänzliche Verlust.

Für eine Ablehnung des Vergleichs spricht lediglich, dass die Landeshauptstadt München im ursprünglichen Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München gewonnen hatte und der Berufung des Freistaats Bayern hauptsächlich aus formalen Gründen bezüglich der Zulässigkeit der Klage stattgegeben worden war.

**Zusammenfassend** ist daher festzustellen, dass die Annahme des Vergleichs der Weiterführung des Prozesses weit überwiegend vorzuziehen ist.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Vergleich wie vom Verwaltungsgericht München in der Sitzungsniederschrift vom 22.07.2015 vorgeschlagen mit dem Freistaat Bayern zu schließen und gegebenenfalls alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

## **IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

## **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-III-M**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
z.K.

Am

I.A.